



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. Februar 2013

Nummer 5

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 34 Bescheinigung zur Vorlage beim Zoll S. 41
- 35 Änderungsvereinbarung zur örV über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann S. 41
- 36 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR S. 42
- 37 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Karl Rossié, Mönchengladbach) S. 45

- 38 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH S. 45
- 39 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 45
- 40 Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses zur Sanierung der Hochwasserschutzanlage in Xanten-Beek S. 47

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

34 Bescheinigung zur Vorlage beim Zoll (Bayer Pharma AG)

Bezirksregierung
24.05.30.-01.10 (Bayer)

Düsseldorf, den 28. Januar 2013

Hiermit wird die innerhalb der Firma verloren gegangene Herstellungserlaubnis vom 20.06.2011 in der Version 008 ausgestellt auf

Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217-333,
42117 Wuppertal

für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 41

35 Änderungsvereinbarung zur örV über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-ME

Düsseldorf, den 28. Januar 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und dem Kreis Mettmann vom 19.12.2012/14.01.2013 bekannt.

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat
(im Folgenden: Kreis),

und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister
(im Folgenden: Stadt),

schließen auf der Grundlage der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung:

Artikel I

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann vom 30.07.2003 (Abl. Reg. Ddf. vom 04.09.2003, S. 357) wird unter unveränderter Fortgeltung der nicht genannten Bestimmungen wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15 % an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; evtl. personelle Veränderungen (Um-

setzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus.“

Artikel II

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Mettmann, den 14.01.2013
(Hendele) i. V. (Hanheide)

Velbert, den 19.12.2012
(Freitag) i. V. (Wendenburg)

Im Auftrag
Liehr

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 41

36 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR

Düsseldorf, den 29. Januar 2013

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderungssatzung vom 12.12.2012 bekannt.

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012

2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;

b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;

c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und

d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art.9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) - d) gelten entsprechend

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3 a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.

4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.

5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den

Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist zunächst befristet bis zum **31. Dezember 2013**.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. **Scheidet der/die Vorsitzende oder ein/e/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, erfolgt die Nachwahl nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.**

(4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.

(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 traten zum 18.03.2011 in Kraft.

(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 traten zum 01.01.2013 in Kraft.

Im Auftrag
Liehr

37 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Karl Rossié, Mönchengladbach)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0154

Düsseldorf, den 29. Januar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Rossié
Uhlandstraße 32
41238 Mönchengladbach

erteilten Vermessungsgenehmigungen

für die Vermessungsassessorin Sandra Giesen
(Vermessungsgenehmigung I)

und den Vermessungstechniker Werner Bahnen
(Vermessungsgenehmigung II)

sind am 31.12.2012 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 45

38 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH

Bezirksregierung
52.1.03.09.02 Klö 06/07

Düsseldorf, den 29. Januar 2013

Antrag der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs- GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH, hat mit Datum vom 12.06.2007 (zuletzt geändert am 13.02.2012) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage

zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von Schüttgütern, Wirtschaftsgütern und gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg, gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst insbesondere die Befestigung und Entwässerung der unbefestigten Flächen, die Erneuerung der Befestigung und Entwässerung des Umschlagplatzes, die Errichtung von Trenn- und Schutzwänden, den Umschlag und die zeitweilige Lagerung weiterer Wirtschaftsgüter, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Abfallartenkatalog, die teilweise Nutzung der vorhandenen Halle der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH, den Wechsel von einem 2- auf einen 3-Schichtbetrieb sowie die Installation einer Wasserbedüsungsanlage bei der vorhandenen Bandverladung.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 45

39 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.1.03.09.02 Klö 06/07

Düsseldorf, den 24. Januar 2013

Genehmigung der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH für die Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von Schüttgütern, Wirtschaftsgütern, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Mit Bescheid vom 12.12.2012; Az.: 52.1.03.09.02 Klö 06/07 ist der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH, Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung Verwaltungs-GmbH, Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit

- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -)

- sowie der Ziffern 8.15, 8.12 und 8.13 jeweils Spalte 1 und 9.11, 8.12 b)aa), 8.13 und 8.15 b) jeweils Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit

- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU),

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von Schüttgütern, Wirtschaftsgütern und gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstück 179 (teilweise), Flur 16, Flurstück 177 (teilweise)

erteilt.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die Befestigung und Entwässerung der unbefestigten Flächen, die Erneuerung der Befestigung und Entwässerung des Umschlagplatzes, die Errichtung von Trenn- und Schutzwänden, den Umschlag und die zeitweilige Lagerung weiterer Wirtschaftsgüter, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Abfallartenkatalog, die teilweise Nutzung der vorhandenen Halle der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH, den Wechsel von einem 2- auf einen 3-Schichtbetrieb sowie die Installation einer Wasserbedüsungsanlage bei der vorhandenen Bandverladung.

Es erfolgt keine Erhöhung der Lagerkapazität. Die Gesamtkapazität der Anlage wird antragsgemäß zudem von 550.000 t/a auf 335.000 t/a reduziert.

Die erteilte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das

Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV - öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **08.02.2013** bis **22.02.2012** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montags bis Donnerstags: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Freitags: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Böhm

40 Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses zur Sanierung der Hochwasserschutzanlage in Xanten-Beek

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 30. Januar 2013

In dem Verfahren nach § 68 WHG, §§ 100, 101, 102, 104, 136 und 140 Abs. 1 LWG i.V.m. §§ 2 ff UVPG i.V.m. §§ 2, 8 BNatSchG i.V.m. §§ 2, 4 ff LG sowie §§ 72 ff VwVfG NRW für die Sanierung des Deichabschnittes zwischen Rheinstrom-km 823,0 und 823,75 –linkes Ufer- ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung des

Antragsteller: Deichverbandes Xanten-Kleve
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Duldungspflichten nach § 102 LWG wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 47

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf